

Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

Bei der Wichtigkeit der Viehversicherungs-Vereine glaubt der landwirthschaftliche Verein im Nachstehenden die Statuten des Versicherungs-Vereins in Höfen, welche sich in der Erfahrung erprobt haben, veröffentlichen zu sollen. Sie können anderen Gemeinden, welche dieses nützliche Institut noch entbehren, aber dasselbe einzuführen wünschen, als Muster dienen.

Oberamt Neuenbürg.

Statuten des Versicherungs-Vereins gegen Rindvieh-Verluste in Höfen.

§. 1.

Es vereinigen sich hiesige Rindviehbesitzer, um sich im Falle eines durch unverschuldeten Verlust erlittenen Schadens an Rindvieh wechselseitig zu versichern.

§. 2.

Die Wechselseitigkeit ist das wesentliche Merkmal des Begriffs dieser Gesellschaft. Um sie zu erreichen, wird von sämmtlichen Mitgliedern eine alljährliche Einlage in eine gemeinschaftliche Cassé entrichtet, woraus sodann im Falle eines Verlusts Entschädigung geleistet wird.

§. 3.

Mitglied des Vereins kann jeder hiesige Viehbesitzer werden, welcher die vorgeschriebene Einlage bezahlt und die bestehenden Bedingungen erfüllt.

§. 4.

Ausgeschlossen sind:

- a) von der Theilnahme am Verein diejenigen Viehbesitzer, welche als schlechte Haushälter bekannt sind, oder ihr Vieh bereits bei einer andern Anstalt versichert haben
- b) von der Versicherung
 - 1) die Saugkälber,
 - 2) die Rinder, welche weniger als 1 Jahr alt sind,
 - 3) die Karren und Ochsen,
 - 4) alles Vieh, bei dem in Hinsicht auf dessen vollständige Gesundheit irgend ein Zweifel obwaltet, oder über dessen freien Verkehr in Folge ansteckender Krankheit die amtliche Sperre noch andauert.

§. 5.

Die Beitrittserklärung zum Verein erstreckt sich immer blos auf ein Jahr.

§. 6.

Jedes Mitglied hat seinen vollständigen Viehstand unter den in §. 4. bezeichneten Aus-

nahmen anzumelden; auch muß jeder nachträgliche Zuwachs unter Bezahlung der vollen Jahreseinlage versichert werden.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen zieht den Verlust der Entschädigung nach sich.

§. 7.

Die Berufung der Hülfe des Oberamts-Physikers ist im Allgemeinen bedingt.

§. 8.

Entschädigung aus der Vereinskasse wird blos geleistet bei unverschuldeten Verlusten an dem versicherten Vieh, welche durch eingetretenen Tod, beziehungsweise erkannte Tödtung erwachsen.

§. 9.

Die Rechte und Verpflichtungen aller Theilnehmer sind gleich. Die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschafts-Mitglieder unter sich und gegen den Verein ist eine solidarische und erstreckt sich daher nicht nur auf die zu entrichtende Jahreseinlage sondern auch, sollte die Gesamtsumme dieser Letzteren für die Entschädigungen nicht ausreichen, auf die zur Deckung des Ausfalls nöthige Umlage, zu welcher sämmtliche Mitglieder des betreffenden Rechnungsjahrs je nach der Größe ihrer Einlage beizutragen haben.

§. 10.

Die Verbindlichkeiten des Vereins hören bei eintretenden Viehseuchen auf.

§. 11.

Bei jeder Vermehrung des Viehstandes von auswärts ist eine Urkunde über die Gesundheit des erkauften Thiers dem Rechner vorzuweisen.

§. 12.

Die gewöhnliche Jahreseinlage für 1 Stück Vieh, welche vorauszubezahlen ist, wird beim Beginn des Rechnungsjahrs festgesetzt. Dieselbe darf nie weniger als 30 fr. betragen (s. hiernach §. 13.)

§. 13.

Die Rechnungs-Ueberschüsse werden zu Anlegung eines Grundstocks verwendet, welcher eine Größe von 500 fl. erreicht haben muß, ehe eine Reduktion des festgesetzten Minimalbetrags der ordentlichen einfachen Einlage von 30 fr. für 1 Stück zulässig ist.

§. 14.

Ausstretende gehen unbedingt ihres Antheils am Grundstock verlustig.

§. 15.

Die Gesellschaft leitet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst nach folgenden Bestimmungen:

§. 16.

Die Leitung wird durch einen Ausschuß bestehend aus dem Vorstand, dem Rechner und drei vieh- und marktfundigen Taxatoren (von welchen auch einer der Rechner seyn kann) besorgt.

§. 17.

Der Ausschuß wird von der Gesellschaft auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§. 18.

Der Vorstand versieht seine Funktionen unentgeltlich; der Rechner bezieht einschließlich der Entschädigung für Schreibmaterialien eine jährliche Belohnung von Zwei Gulden aus der Vereinskasse, während dagegen den 3 Taxatoren von jedem einzelnen Entschädigungsfall zusammen ein Aversum von Einem Gulden gebührt.

§. 19.

Von eingetretener Erkrankung eines versicherten Stück Vieh ist von dem Eigenthümer dem Vorstand sogleich Anzeige zu machen; auf dessen Aufforderung sofort der Werth des erkrankten Thieres durch die 3 Taxatoren erhoben, und über die Behandlung desselben nach ihrem Gutdünken Anordnung getroffen wird. Tödtung des Thiers darf bei Verlust des Schadenersatzes vom Besitzer nicht ohne Zustimmung der Taxatoren vorgenommen werden.

§. 20.

Die Schätzung des Werths gründet sich auf den jeweiligen Marktpreis der Thiere in gesundem Zustand.

§. 21.

Gegen die Schätzung durch die Taxatoren findet keine Appellation Statt; auch hat sich der Eigenthümer, wenn sie auf Tödtung des Thiers erkennen, dieser Entscheidung unweigerlich zu unterwerfen, ausgenommen der Versicherte verzichtet auf die Entschädigung.

§. 22.

Der Verein ersetzt dem Beschädigten, welcher durch Bezahlung der ordentlichen einfachen Einlage einen Werth von bis zu höchstens 75 fl. versichert

Zwei Dritttheile des Verlusts wie er sich unter Zugrundlegung der Taxations-Summe bis zu genanntem Betrag und Einrechnung der Gebühren für die Schätzer, beziehungsweise nach Abzug des Nettoerlöses für ein geschlachtetes Thier ergibt. Der Verein gewährt übrigens gegen eine höhere Einlage, welche zugleich mit der ordentlichen festgesetzt wird, auch eine Versicherung, welche durch die Reduktion der Taxations-Summe bis zum ordentlichen Maximal-Betrag von 75 fl. nicht beschränkt wird, die in diesem und §. 20. aufgestellten Principien aber nicht aufhebt.

§. 23.

Die Rechnung wird alljährlich auf den letzten Dezember gestellt, von dem Vorstand geprüft und in einer Plenar-Versammlung der Gesellschaft publicirt, welche den Verein, mag die Anzahl der anwesenden Mitglieder seyn, welche sie will, vertritt und mit einfacher Stimmen-Mehrheit ihre Beschlüsse faßt.

§. 24.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn die Mitgliederzahl auf 10 oder weniger herabstinkt.

§. 25.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der hiesigen Stiftungskasse überlassen.

Neuenbürg. Ergebnis des Fruchtmarkts am 30. Novbr. 1861.

Getreide- Gattungen.	Voriger Kest.		Neue Zu- fuhr.	Ge- samt- Betrag	Deu- tiger Ver- kauf.	Im Kest- geblie- ben	Dochter Durch- schnitts- Preis.		Wahrer Mittel- Preis.		Niederster Durch- schnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegen den vorigen Durchschnittspreis mehr weniger			
	Ctr.	Ctr.					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, alter neuer	30	140	170	52	118	7	30	7	25	7	24	385	24	—	—	—	—	9
Gem. Frucht	10	2	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	6	4	10	6	4	—	—	5	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
Haber	—	43	43	43	—	—	—	3	48	—	—	163	24	—	—	—	—	—
Belschorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	48	189	237	101	136	—	—	—	—	—	—	578	48	—	—	—	—	—

Brodtage nach dem Mittelpreis vom 23. u. 30. Novbr. 1861

4 Pfund weißes Kernbrod kosten 17 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4 3/4 Loth.

Stadtschultheißenamt. Weinger.

